

Verein der Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

S A T Z U N G

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist,
 - a) die Bildung der Studenten der Juristischen Fakultät einschließlich der Studentenhilfe zu fördern;
 - b) die Wissenschaft und Forschung der Juristischen Fakultät zu fördern;
 - c) durch finanzielle Zuwendungen gezielte Maßnahmen der Juristischen Fakultät zu ermöglichen und
 - d) Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen juristischer Praxis einerseits und rechtswissenschaftlicher Lehre und Forschung andererseits zu fördern.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vergabe von Stipendien an deutsche und ausländische Studenten
 - Förderung des Studienganges „Französisches Recht“ durch Anschaffung französischer Fachliteratur und Finanzierung von Gastvorlesungen
 - Veranstaltung von Fachseminaren (u.a. mit Gastreferenten für juristische Spezialgebiete)
 - Förderung von Veröffentlichungen durch Druckkostenzuschüsse

- Förderung des Studentenaustausches
- Förderung der Anschaffung von Lehrmitteln
- Förderung der Kontaktpflege mit anderen Universitäten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 3 **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, gelten die Regelungen für alle Mitglieder.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gelten die Absätze 2 bis 6.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
7. Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden. Auf den Erwerb der Fördermitgliedschaft finden die Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§5 Mitgliedspflichten und Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen mit Beendigung der Liquidation oder Eröffnung des Konkursverfahrens -, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Aufhebung dieses Beschlusses durch die Mitgliederversammlung verlangen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Beisitzer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Für die Durchführung von Vorhaben, die einen Gegenstandswert von € 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) übersteigen, bedarf der Vorsitzende eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, sofern die Verwendung der Mittel nicht schon durch den Zuwendenden festgelegt ist. Entsprechendes gilt für die Vornahme von Rechtsgeschäften.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Beirat bestimmen, der den Vorstand unterstützt und berät. Er muss sich nicht aus Mitgliedern des Vereins zusammensetzen.
 3. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und evtl. weitere Mitglieder anzustellen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Zeit bis zur ersten Mitgliederversammlung von den Gründern bestimmt und danach von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln

zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt unter Ankündigung einer Tagesordnung in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann per Telefon, Brief, Telefax oder E-Mail beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt. Der Anwesenheit mehrerer Mitglieder des Vorstandes an einem Ort bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden; dies muss schriftlich gegenüber dem Sitzungsleiter erklärt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) entfällt
 - f) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - g) Aufhebung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über Vereinsvorhaben.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag zu laufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
3. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Gegenstände dies verlangt.
4. Der Vorstand legt bei der Einberufung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Im Falle der virtuellen Versammlung, wird den Mitgliedern mitgeteilt, welches Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, Telefax oder Brief) für die Versammlung verwendet wird.

§ 14

Beschlussfassung bei realer Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Im Wiederholungsfalle entscheidet das Los.

5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks sowie die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung eines Mitgliedes.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der den Verlauf der Versammlung festhält und eine Niederschrift anfertigt, die er innerhalb eines Monats dem Vorstand zuleitet. Dieser hat das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Beschlussfassung bei virtueller Mitgliederversammlung

1. Erfolgt eine virtuelle Mitgliederversammlung, gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 14.
2. Abweichend von § 14 Nr. 2 erfolgt die Abstimmung bei einer virtuellen Mitgliederversammlung folgendermaßen: Der Versammlungsleiter informiert sämtliche Mitglieder entsprechend dem in § 13 Ziffer 4 mitgeteilten Kommunikationsmittel per Telefon, E-Mail, Telefax oder Brief über die endgültige Tagesordnung und die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen. Er fordert die Mitglieder auf, binnen zwei Wochen ab Zugang verbindlich über die einzelnen Punkte abzustimmen. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Versammlungsleiter in Schriftform, per Telefon, E-Mail, Telefax oder Brief darüber unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Versammlungsleiter entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

§ 16

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein verarbeitet dieser folgende Daten: den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
2. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 38 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben.
3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mit-

gliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§17 **Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Universität Potsdam mit der Maßgabe, dieses ausschließlich zum weiteren Auf- und Ausbau der Bibliothek der Juristischen Fakultät zu verwenden.